



öffentlich

Beschlussvorlage

Amt/Geschäftszeichen	Bearbeiter	Datum	Drucksache Nr.:
Bürgermeister	Philipp Reimer	11.11.2015	15/10/181

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Gremium	Sitzungstermin	Status
Vorberatung	HA	19.11.2015	Nichtöffentlich
Entscheidung	SVV	10.12.2015	Öffentlich

Bezeichnung: 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn.

Problembeschreibung/Begründung:

Bei der Erarbeitung, Beschlussfassung und Prüfung der Hauptsatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn ist es nicht aufgefallen, dass eine Regelung bezüglich der Festsetzung von Wertgrenzen für Verpflichtungserklärungen ab einem Wert von EUR 7.500,- bzw. bei wiederkehrenden Leistungen EUR 2.500,- jährlich fehlt. Unterhalb dieser Wertgrenzen ist laut § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung der Bürgermeister zuständig. Bei Überschreitung der festgesetzten Wertgrenzen wäre per Gesetz die Stadtvertretung als oberstes Gremium automatisch zuständig. Durch diese Änderungssatzung soll eine entsprechende Regelung getroffen werden, um die Stadtvertretung von derartigen wiederkehrenden Geschäften zu entlasten und die Aufgabe auf den Hauptausschuss zu übertragen.

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Anlagen:

- 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn
- Hinweis des Landkreises Rostock

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 10.12.2015 sowie nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Änderungssatzung erlassen:

§ 1

(1) In § 3 wird Abs. 13 hinzugefügt:

(13) Verpflichtungserklärungen der Stadt ab einer Wertgrenze von 7.500,-€ bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500,- € pro Jahr werden vom Hauptausschuss in einfacher Schriftform ausgefertigt. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht ist der Hauptausschuss zuständig ab einer Wertgrenze von 25.000,- €.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt,

Ostseebad Kühlungsborn, den 10.11.2015

Rainer Karl
Bürgermeister

Siegel

**Der Landrat
des Landkreises Rostock**
als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Ø
1/2

Landkreis Rostock - Postfach 14 55 - 18264 Güstrow

Stadt Ostseebad Kühlungsborn
Der Bürgermeister
Ostseeallee 20

Bei Rückfragen und Antworten:
Hauptsitz Güstrow

18225 Ostseebad Kühlungsborn Stadt Ostseebad Kühlungsborn Der Bürgermeister	
Eingang 23. Okt. 2015	
Sachb. <i>20/1</i>	Erl.: <i>[Signature]</i>

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 151103_107_15_16060

Name: Frau Schünemann
Telefon: 03843/755 30202
Telefax: 03843/755 30801
E-Mail: Bettina.Schuenemann@lkr
os.de
Zimmer: 3140

Datum: 21.10.2015

Hinweis zur Hauptsatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Karl,

aus gegebenem Anlass möchte ich auf folgendes verweisen:

Es ist der unteren Rechtsaufsichtsbehörde bei der Prüfung der Hauptsatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn nicht aufgefallen, dass bei der Festsetzung der Wertgrenzen für Verpflichtungserklärungen eine Regelung für diese Erklärungen ab 2.500 EUR bis 7.500 EUR jährlich fehlt.

Es obliegt der Vertretungskörperschaft hier eine Regelung zu finden, die entweder dem Bürgermeister oder dem Hauptausschuss eine Entscheidungskompetenz in diesem Rahmen einräumt.

Der § 22 Abs. 4 KV M – V gibt die Möglichkeit, die Vertretung von häufig wiederkehrenden Geschäften zu entlasten. Das betrifft auch Entscheidungen zu Miet- und Pachtverträgen, die sowohl alleine durch den Bürgermeister als auch durch den Hauptausschuss zu einer festgesetzten Wertgrenze abgeschlossen werden können. Oberhalb der Wertgrenzen nach § 22 Abs. 3 KV M – V ist die Stadtvertretung zuständig.

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde empfiehlt, möglichst viele Nichtvorbehaltsaufgaben auf den Hauptausschuss zu übertragen, um die Stadtvertreter zu entlasten. Die Regelung muss jedoch eindeutig mit Wertgrenzen untersetzt sein.

Hauptsitz Güstrow
Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10800

Außenstelle Bad Doberan
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten:
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Internationale Bankverbindung:
Ostseesparkasse Rostock
BIC: NOLADE21ROS
IBAN: DE58 1305 0000 0605 1111 11
Internet: www.landkreis-rostock.de
E-Mail: info@lkros.de

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag,


Bettina Schünemann
Sachbearbeiterin